

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 15. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2024)

zum Thema:

**Schwarzfahren und Strafverfolgungskosten im Land Berlin im Jahr 2023**

und **Antwort** vom 26. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17856**  
**vom 15.01.2024**  
**über Schwarzfahren und Strafverfolgungskosten im Land Berlin im Jahr 2023**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) und die Deutsche Bahn AG (DB AG) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie viele Fahrgäste beförderten BVG und S-Bahn jeweils in Berlin im Jahr 2021 bis zum Stichtag 31.12.2023?

Antwort zu 1:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Immer noch unter dem Einfluss der Pandemie beförderte die BVG im Jahr 2021 ca. 715 Mio. Fahrgäste.

Die Zahl der beförderten Fahrgäste im Jahr 2022 stieg auf ca. 961 Mio. Die genauen Fahrgastzahlen 2023 werden erst mit dem kommenden Geschäftsabschluss veröffentlicht, sie lagen 2023 aber etwa bei 1,05 Mrd. Das Vor-Pandemie-Niveau von 1,1 Mrd. Fahrgästen konnte daher in 2023 fast wieder erreicht werden.“

Die DB AG teilt hierzu mit:

„Es wird auf die Auswertung sog. Unternehmensbeförderungsfälle zurückgegriffen, wonach im Jahr 2021 ca. 304 Mio. Fahrgäste und im Folgejahr ca. 410 Mio. Fahrgäste das Gesamtsystem S-Bahn nutzten; eine Spezifizierung nach Fahrgästen nur im Land Berlin steht nicht zur Verfügung. Für das Jahr 2023 liegt noch kein finaler Stand vor.“

Frage 2:

Wie viele Fahrscheinkontrollen wurden in Berlin von BVG und S-Bahn bis zum Stichtag 31.12.2023 durchgeführt?

Antwort zu 2:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Im Jahr 2023 hat die BVG rund 5.400.000 Fahrgäste auf die Gültigkeit ihres Fahrausweises kontrolliert.“

Die DB AG teilt hierzu mit:

„Im Jahr 2023 wurden ca. 11 Mio. Fahrscheinkontrollen durchgeführt.“

Frage 3:

Wie viele Fahrgäste wurden ohne gültigen Fahrschein bei BVG und S-Bahn in Berlin bis zum Stichtag 31.10.2023 angetroffen? Wie hat sich diese Quote in Berlin gegenüber dem Vorjahr bis zum Stichtag 31.12.2023 bei BVG und S-Bahn entwickelt?

Antwort zu 3:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Es werden ca. 5 % der kontrollierten Fahrgäste ohne Fahrschein angetroffen. Dabei ist kein Unterschied zwischen den oben genannten Zeiträumen feststellbar. Die einzige feststellbare Abweichung ergab sich im Sommer 2022 (Juni bis August), in diesem Zeitraum galt das 9 Euro Ticket.“

Die DB AG teilt hierzu mit:

„Im Jahr 2023 wurden ca. 199.000 Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein angetroffen. Die Beanstandungsquote ist um 0,1 % im Vorjahresvergleich auf 2,4 % gestiegen.“

Frage 4:

Von wie vielen sog. „Schwarzfahrer\*innen“ wurde bis zum Stichtag 31.12.2023 das erhöhte Beförderungsentgelt a) verlangt, b) bezahlt/ nicht bezahlt und wie hoch waren die kumulierten Einnahmen daraus?

Antwort zu 4:

Die BVG konnte dem Senat keine Daten zur Verfügung stellen.

Die DB AG verlangt nach eigener Auskunft „von allen Personen, die ohne gültigen Fahrschein angetroffen werden“ das erhöhte Beförderungsentgelt. Im Jahr 2023 wurden nach Angaben der DB AG bei der Berliner S-Bahn ca. 43 % der offenen Forderungen auch bezahlt. Die kumulierten Einnahmen können nach Auskunft der DB AG aus Wettbewerbsgründen nicht genannt werden.

Frage 5:

Wie viele Strafanzeigen haben BVG und S-Bahn vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 wegen sog. „Schwarzfahrens“ (Erschleichen von Leistungen nach § 265 a StGB) gestellt?

Antwort zu 5:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Stand 31.12.2023 hat die BVG 2.943 Strafanzeigen wegen Erschleichen von Leistungen nach StGB § 265a gestellt.“

Die DB AG teilt hierzu mit:

„Im Jahr 2023 wurden 441 Strafanzeigen bzw. Strafanträge sowohl nach § 265a StGB als auch gemäß § 263 StGB wegen gefälschter oder manipulierter Fahrausweise gestellt.“

Frage 6:

Wie viele Strafverfahren wurden seit dem 1.1.2023 aufgrund der vorbezeichneten Strafanzeigen eröffnet und zu wie vielen Verurteilungen bzw. welchen höchstwertigen Erledigungen ist es gekommen?

Antwort zu 6:

Eine statistische Erfassung erfolgt im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften lediglich nach § 265 a Strafgesetzbuch (StGB). Das Delikt § 265 a StGB - Erschleichen von Leistungen - wird ohne Unterscheidung einzelner Tatbestandsalternativen erfasst. Die Strafvorschrift sanktioniert neben dem Erschleichen der Beförderung durch ein Verkehrsmittel auch das Erschleichen der Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Zwecks dienenden Telekommunikationsnetzes und den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung. Die angefragten Zahlen ergeben sich aus den folgenden Tabellen.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Verfahren AA	davon Js	davon UJs	Anzahl Verfahren StA	davon Js	davon UJs	Anzahl Verfahren Insgesamt	davon Js	davon UJs
2023	5974	5880	94	1241	1237	4	7215	7117	98

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit ausschließlich dem Delikt § 265a StGB, die vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bei der AA und StA eingegangen sind.

	Systemeingangsjahr des Verfahrens
höchstwertige Verfahrenserledigungsart	Anzahl 2023
offen	210
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	159
Abgabe an andere StA	214
Ablehnung der Übernahme	34
Anklage - Jugendrichter	191
Anklage - Jugendschöffengericht	1
Anklage - Strafrichter	109
Antrag sof. HV.(§ 417 StPO)	106
Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	71
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	1
e.E. - § 45 II JGG	38
e.E. - § 45 III JGG	1
Einst. - § 153 I StPO	1035
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	12
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	2
Einst. - § 170 II StPO	126
Einst. - § 170 II StPO Abgabe OWi	9
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	29
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	1
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	1222
Einst. - § 20 StGB	172
Einst. - § 31 a I BtMG	1
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	325
endg. Einst. - § 154 StPO	335
Strafbefehl mit FS auf Bew.	2
Strafbefehl ohne FS	1177
Tod	17
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	5
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	10
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammel fond)	4
VE - § 154 f StPO	724
VE - § 154 I StPO	367
Verbindung mit anderer Sache	407
Summe	7117

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den Js-Verfahren mit ausschließlich dem Delikt § 265a StGB, die vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bei der AA und StA eingegangen sind.

	Systemeingangsjahr des Verfahrens
höchstwertige Verfahrenserledigungsart	Anzahl 2023
offen	1
Abgabe an andere Behörde	4
Einstellung	88
Übergang in ein Js-Verfahren	4
verbunden	1
Summe	98

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den UJs-Verfahren mit ausschließlich dem Delikt § 265a StGB, die vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bei der AA und StA eingegangen sind.

Frage 7:

Wie viele Personen verbüßten zum 30.6.2023 sowie zum 31.12.2023 in welchen Haftanstalten eine Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund des sogenannten „Schwarzfahrens“ und welche durchschnittlichen Tageshaftkosten sind dadurch in 2023 entstanden?

Antwort zu 7:

Die Anzahl jener Personen, deren Ersatzfreiheitsstrafe eine ursprüngliche Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen sog. Schwarzfahrens zu Grunde liegt, wird in den vollzuglichen Datenbanken nicht erfasst. Es kann lediglich wiedergegeben werden, wie viele Personen zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 31. Dezember 2023 eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschließlich wegen einer Verurteilung nach § 265 a StGB verbüßt haben. Zur Weite des Tatbestandes gilt das bereits in der Antwort auf Frage 6. Ausgeführte.

Zum Stichtag 30. Juni 2023 verbüßten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit keine Person, in der JVA Plötzensee 25 Personen, in der JVA Tegel 22 Personen, in der JVA Heidering zwei Personen, in der JVA des Offenen Vollzuges Berlin drei Personen, in der JVA für Frauen Berlin keine Person und in der Jugendstrafanstalt (JSA) ebenfalls keine Person eine Ersatzfreiheitsstrafe nur auf Grund von § 265 a StGB.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 verbüßten in der JVA Moabit eine Person, in der JVA Plötzensee 13 Personen, in der JVA Tegel sieben Personen, in der JVA Heidering fünf Personen, in der JVA des Offenen Vollzuges Berlin drei Personen, in der JVA für Frauen keine Person und in der JSA eine Person eine Ersatzfreiheitsstrafe nur auf Grund von § 265 a StGB. Zu beachten ist, dass es dabei mitunter auch zu Doppelzählungen gekommen sein kann, wenn Gefangenen in unterschiedlichen Anstalten untergebracht waren.

Die Berechnung der durchschnittlichen Tageshaftkosten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor und werden nicht vor Mai 2024 erwartet. Die durchschnittlichen Tageshaftkosten im Jahr 2022 lagen im Land Berlin bei 229,12 Euro.

Frage 8:

Mit welchen Maßnahmen und Projekten des Senats oder von welchen vom Senat geförderten Maßnahmen und Projekten wird in Berlin versucht, Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund des Erschleichens von Leistungen zu reduzieren und wie viele Hafttage konnten dadurch eingespart werden?

Antwort zu 8:

Das Land Berlin ist grundsätzlich im Bereich der Vermeidungsmöglichkeiten von Ersatzfreiheitsstrafe durch umfassende Angebote zur Ableistung freier Arbeit, durch die Möglichkeit, durch Ratenzahlungsvereinbarungen mit Abtretung Geldstrafen zu tilgen und durch mittlerweile fest etablierte „day-by-day“-Maßnahmen, durch welche die bereits angetretene Ersatzfreiheitsstrafe verkürzt werden kann, gut aufgestellt.

Bereits im Vollstreckungsverfahren gibt es Möglichkeiten, um auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Personen einzugehen und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. So ist die Staatsanwaltschaft vielfach bereit, Ratenzahlungsanträgen der betroffenen Personen – auch über längere Zeiträume – zu entsprechen. Der Vollstreckungsbereich der Staatsanwaltschaft Berlin bindet in geeigneten Fällen die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) ein, um entsprechende Hilfestellungen der betroffenen Personen bei der Begleichung der Geldstrafen zu ermöglichen, z.B. durch Vermittlung von Einsatzstellen zur Ableistung freier Arbeit, Beratung bei Ratenzahlungsanträgen oder durch Anregung von Gnadenanträgen.

Im Land Berlin besteht ferner die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit („schwitzen statt sitzen“) abzuwenden. Fachlich werden hier verschiedene Projekte im Bereich „Arbeit statt Strafe“ betreut. Zu diesen Projekten zählen die folgenden:

- sbh (Straffälligen- und Bewährungshilfe) und Freie Hilfe Berlin e.V. als Fachvermittlungsstellen in freie Arbeit,
- sbh-ISI – Integration statt Inhaftierung –, dessen Angebot sich an Personen richtet, die besondere Schwierigkeiten bei der Tilgung der Geldstrafe haben, die die freie Arbeit abgebrochen oder nicht aufgenommen haben oder die sich bereits im Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe befinden,
- ISAK (= Integration statt Ausgrenzung – Kleiderkammer), das sich an Frauen richtet und an zwei Standorten in Kleiderwerkstätten niedrigschwellige Arbeitsangebote im Bereich des Textilrecyclings vorhält.

Zur Verbesserung der Koordination und Neustrukturierung des Vermittlungs- und Vergabeverfahrens an die jeweiligen Beschäftigungsgeberinnen und Beschäftigungsgeber wurde bei den Sozialen Diensten der Justiz die Regiestelle Gemeinnützige Arbeit eingerichtet, die am 21. Februar 2022 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Auch nach Antritt des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe besteht die Möglichkeit, deren weitere Vollstreckung zu vermeiden. Grundsätzlich können sich die von Ersatzfreiheitsstrafe betroffenen Personen jederzeit während der laufenden Vollstreckung durch Begleichen der (Rest-)Geldstrafe auslösen oder von Dritten auslösen lassen. Im Land Berlin ist es darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 TilgV Bln möglich, nach dem Tilgungsprinzip „day-by-day“ auch noch nach Antritt des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe deren weitere Vollstreckung durch freie Arbeit abzuwenden.

Eine statistische Erfassung nicht vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft Berlin nicht und lässt sich auch nachträglich nicht erstellen. Auch im Bereich des Justizvollzuges wird keine Statistik über die nach dem Prinzip „day-by-day“ getilgten Ersatzfreiheitsstrafen geführt. Teilweise sind die in den Justizvollzugsanstalten erfassten Daten jedoch einer händischen Auszählung zugänglich. Danach wurden nach dem Prinzip „day-by-day“ im Verlaufe des Jahres 2023 in folgendem Umfang Ersatzfreiheitsstrafen auf Grund von ursprünglichen Verurteilungen nur wegen § 265 a StGB getilgt: In der JVA Moabit 0 Tage, in der JVA Tegel 95 Tage, in der JVA Heidering 106 Tage, in der JVA des Offenen Vollzuges

Berlin 453 Tage, in der JVA für Frauen Berlin 847 Tage und in der Jugendstrafanstalt 0 Tage. Die JVA Plötzensee kann wegen des erheblichen Umfangs der dort nach dem Prinzip „day-by-day“ getilgten Ersatzfreiheitsstrafen, der für das Jahr 2023 bei etwa 10.000 Hafttagen liegt, keine nach der zu Grunde liegenden Straftat differenzierende Auszählung für das Gesamtjahr vornehmen. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die zu den obigen Stichtagen erfassten Personen, die in der JVA Plötzensee nur auf Grund von § 265 a StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, in folgendem Umfang Hafttage nach dem Prinzip „day-by-day“ getilgt hatten: Die zum Stichtag 30. Juni 2023 ermittelten 25 Gefangene hatten insgesamt 722 Hafttage und die zum Stichtag 31. Dezember 2023 ermittelten 13 Gefangene insgesamt 113 Tage Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit nach dem Prinzip „day-by-day“ tilgen können.

Frage 9:

Wie hoch waren im Jahr 2023 die kassenwirksamen Gesamteinnahmen, die durch den Freiheitsfonds an das Land Berlin zur Ablösung von Ersatzfreiheitsstrafler\*innen geleistet wurden und wie hoch war im Jahr 2023 die Gesamtzahl der dadurch eingesparten Hafttage und Tageshaftkosten?

Antwort zu 9:

Es werden keine Daten im Sinne der Fragestellung erhoben.

Berlin, den 26.01.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt